

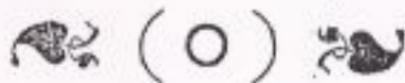
Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/ Herrn

Gustaff Adolphsen/

Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Grafen zu Schwe-
rin/ der Lande Rostock und Stargardt
Herrn /

Neuer Ordnung

Wornach sich Jedermänniglich in
dero Residentz Stadt Güstrow zu achten.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheiffel / Fürstl.
Hoff-Buchdrucker / 1676.

backpfeiffen in die Höffe / Ställe / Cammern und anderswo / da Stroh / Hede / Flachs / Kohlen und dergleichen liegen und verhanden sein / gehen / und ein Unglück damit anrichten / Da aber jemand sich des Toback trinkens nicht enthalten könnte / soll er aufferhalb Hauses und vor der Haußthür Toback trincken.

XVI.

Es wird auch befunden / das nicht wenig Gefahr darunter zubefürchten / das die Pechfackeln bey Abend und Nachtszeiten von einem und andern auch in grossen Winde gebrauchet / dieselbe von den Dienern / damit sie desto heller brennen / und vom Winde nicht ausgeleschet werden mögen / an den Häusern abgeklopffet / und also ludernde fortgetragen / von dem Winde oftmahls zimliche grosse brennende und glimmende Funcken durch die Gassen und in die Luft weit in die höhe geführet werden / derowegen soll man sich dergleichen Leuchtens mit dem Fackeln enthalten / und dagegen Laternen gebrauchen / wie denn der Wacht Befehl geschehen / darauff fleissige Achtung zu geben / und ihnen diese Ordnung zu erinnern / die so mit Pech und Teer handeln / sollen solches nicht an den Häusern auff der Gassen / wie bishero geschehen / liegen lassen / damit wann einer mit einer Fackel daran schlagen thäte / der Pech oder Teer nicht angezündet und schade darauff entstehen möchte.

XVII.

Würde nun über diese fleissige Fürsichtigkeit / und so ein jeglicher Haußvater für sich selbst in seinem Hause ihm zum besten anzuordnen schuldig / und pflichtig / durch Unachtsamkeit oder sonsten / so doch die Göttliche Allmacht in Gnaden abwenden / und verhüten wolte / ein Feuer aus-

kommen / oder aber es sonst durch böse Leute möchte angeleget sein / sol der Wirt bey dem es außkrompt also bald ein Geschrey machen / seine benachbahrten umb Hülffe anrufen / welche ihm auch getrewlich beystehen sollen / damit dasselbe ehe es auffkrompt und Kräfte gewinnet / geleset und gedempffet werde / Wo solches aber von demjenigen bey welchem es außkrompt / zeitlich und ehe dem es beleuet oder bestürmet / nicht beschrien würde (Wie man dann oftmahls / wenn es beyzeiten gemeldet und beschrien wird / und man es nicht unterzudrücken und zuvertuschen gedächte / grossen Schaden verhüten könnte.) So sol derselbe nach Gelegenheit der Umstände andern zum Exempel und Abscheu / damit sie desto fleissiger auff ihre Hauffhaltung und Feur achtung haben und geben / und der Ordnung auffbegebenden Fall sich gemäß zuerzeigen / ernstlich gestraffet / nach Gelegenheit von der Stadt sich gänzlichen zuwenden / aufferleget werden.

XVIII.

Daneben sol auch der Wächter auff dem Thurm / wenn ein Feur sich ereugen würde / und die Lohe siehet auffgehen / solches mit der Stürmglocken beleuten / und bestürmen / damit die Leute rege und wach gemacht / dem Feur zu eilen und Rettung thun.

XIX.

Damit auch / was zum Leschen des Feurs vonnöthen / jedesmahl bald an der Hand seyn möge / als wil Bürgermeister und Rith so. Feur-Emmer auff dem Rathhause in bereitshafft haben / und sol ein jeder Bürger / so in einer ganzen Wacke / Zwen / und die so meyer haben Wacke wohnen / und nicht brauen, ein Ledern Emmer /

Emmer / die aber brauen z. Emmer sambt einer Hand-
Sprützen zur Hand haben / und damit benebst ihren er-
wachsenen Söhnen und Dienstknechten erscheinen / und
Rettung thun / und die Handwercks Leute ihre Gesellen
mit zum leschen zu Hülffe nehmen und gebrauchen.

XX.

Weil auch in Feursnöthen das fürnehmste / daß al-
sobald anfänglich bey dem auffgehenden Feur Maurer
und Zimmerleute vorhanden / welche nicht allein in den
Häusern / darin das Feur außkomet / mit durchschlagen/
einreißen und andern Nothwendigkeiten zum Feur reu-
men / damit man zum leschen desto süglicher kommen kan /
und von den Mauren oder Lachen denjenigen / so zum
leschen verordnet / nicht schaden zugezogen werde / sondern
auch dieselbigen so wol die dem Feur nechst angelegene Häu-
ser besteigen / und fleißig auffsehen / damit die Feursgluht
nicht ümb sich fresse / und die nechst angelegene Häuser
auch angreiffe / Als sollen alle Maurer und Zimmerleu-
te / so bald das Feur bestürmet wird / mit ihren Bind-
Ar-
ten / Maurhammern und Steinarten bey dem Feur er-
scheinen / und alda das ihrige mit allem fleiß thun / und
verrichten und getreulich leschen helfen / und des fals-
nach geleschem Brande eine zimliche Ergezung / worzu
ihnen fürdersambst verholffen werden soll / zugewarten
haben.

XXI.

Demnach auch die Erfahrung bezeuget / das die er-
fundene grosse Wassersprützen bey entstandenem Feur
grossen Nutzen schaffen / zusehender zeit und bald im Anfang anführet / auch Leute dazu
verordnet / so damit umzugehen wissen / Als hat Bür-
germei-

germeister und Raht derselben Zwen verfertigen lassen / wie denn dieselbe an einem gewissen Orth in Verwahrung gehalten werden / so bald nun der Sturmschlag geschicht / sollen dieselbe zu dem Feuer geführet werden / welche dann zu regiren gewisse Persohnen verordnet worden / und sollen auch nechst dem die verfertigte Sturmleitern und Haken / so im fertigem stande zu erhalten sein / angeführet werden /

Es werden auch dieser Stadt Bürger und Einwohner hiemit ermahnet / wie diß ganze Werck zu ihrem eigenen besten angesehen / also sich hin und wieder mit einigen absonderlich zusammen zuthun / und über obberührte des Rahts grosse Wasser-Sprüngen / auch hernach benandte kleinere / für sich eine und andere / auch dergleichen andere Feuer-Instrumenta zu wege zu bringen / damit sie sich deren im Fall der Noth nützlich bedienen können.

XXII.

Wann nun die Leitern / Haken und Wasser-Sprüngen also angeführet sein / soll mit allem fleiß das Wasser in Küffen angeführet werden / biß das Feuer gedämpffet und niedergeleget / und sollen die Bürger und Fuhrleute / so Pferde und ihr Vieh haben / die Leitern / Haken / Wasser-Künste und Wasser in Küffen anzuführen schuldig seyn / welcher Fuhrman nun das erste Wasser zum Feuer brüget / der soll den besten / der ander den nechsten / der dritte den dritten Preiß / herkommens nach / haben / und sich mit zuführen / so lange biß das Feuer gänzlich geleschet ist / nebst den andern fleißig erzeigen.

XXIII.

Weil auch mit den grossen Wassersprützen wegen enge der Gassen nicht allemahl zum Feuer zukommen / sonderlichen / wenn solches noch in den innern Gebäuden oder Höfen / da man dazu nicht fahren kan / Als hat Bürgermeister und Rath gleichfals 2. kleine dero gleichen Wassersprützen verfertigen lassen / so von 2. Persohnen können getragen / und man mit denselben in die Häuser / auch Stuben / auch auff Erfoderung der Noth auff die Boden kommen und Rettung thun kan / wozu auch selbe zu regieren gewisse Persohnen verordnet sein.

XXIV.

Damit an Wasser kein Mangel / so sollen die Soed Herren mit fleiß achtung darauff haben und geben / daß die Söde und Brunnen im fertigen stande erhalten / und die Schadhafte wieder gebessert und zu rechte gemacht werden / und soll bey einem jeden Brunnen ein grosser Wasser Zuber mit Eisernen Banden auff einer Schleiffe gefast allezeit voll Wasser gehalten werden / so aber ein harter Frost einfielt / so sol das Wasser ausgegossen und die Wasserfässer umgekehret werden / damit sie nicht aufrieren und im Nothfall mögen zugebrauchen seyn.

XXV.

Wann auch das Feuer bey der Nacht aufkeme und man der Nothdurfft nach in allen Gassen nicht wolsehen könnte / Als sollen aus allen Eckhäusern / auch zum theil mitten in den Strassen mit Stangen Laternen aufgehänget werden / wie auch sonst jedermann durch sein Gesinde leuchten lassen / auff das man / wohin man sampt dem Wasser fährt / reitet / gehet und läuft / sehen könne / und niemand schaden nehmen möge.

XXVI.

Es sollen alle die Bürger und Einwohner von Handwercks Leuten und andere dergleichen gemeine Bürger / wie obgedacht / so bald der Glockenschlag geschicht / nebst ihren Kindern / Dienstbotten / Handwercksgesellen und Knechten / und andern Gesinde / so hiezu dienstlich und tüchtig seyn (das unnötige Gesinde aber ausgeschlossen) sich mit Urten / Wasser-Eimern / Sprüzen und andern Instrumenten / so zum leschen dienlich / gefast machen / und nicht ledig / doch auch nicht mit langen Spiessen und Gaffeln / vielweniger Büchsen zum Feuer lauffen / sondern ein jeder fleißig leschen helfen.

XXVII.

Es sol auch ein jeder Hausvater oder Wirt / so bald das Feuer aufgehet / mit seiner Hausfrauen / Kindern und Gesinde die Bestellung thun / das sie Wasser auff die Boden tragen / und auff das Flug-Feuer gute achtung geben lassen.

XXVIII.

Damit auch niemand oder einige verdächtige Personen sich zum Feuer dringen / und die so leschen und arbeitshalber da sind / nicht gehindert werden / so sol niemand zum Feuer gelassen als diejenigen / so zum leschen geschickt sein / wie denn auch solch dazu unnötiges und müßiges Gesinde / sonderlich das Weibervolk / sollen davon abgetrieben werden / zu dem Ende der Raht die Anstalt verordnen wird / das fort bey angehendem oder kund gemachten Feuer durch eine gnugsahme Bürgerwacht allemahl die nächste Orter besetzt / und allein die zum leschen tüchtige Personen durch gelassen / und sollen auch auff solchen Fall unsere Militär-Bediente zu nötiger anstalt beordert werden.

XXIX.

Wann nun das auffgegangene Feuer bestürmet / und der Thurmwachter befunden / daß Leute genug auffgemahnet und am leschen seyn / so soll er mit stürmen innehalten / damit wenn ein neu Feuer auffginge / durch anderweit Sturm dasselbe könne kundbahr gemacht werden.

XXX.

So sollen auch die Frauen mit ihren Kindern und Mägden in ihren Häusern verbleiben / und die Thüren verwahren / damit niemand frembdes in ihre Häuser schleiche / sie bestehle / oder Feuer einlege / und mehr Unglück dadurch angerichtet werde.

XXXI.

Es sollen auch die Bürgermeister und Rahts Verwandten die ersten bey dem Feuer seyn / das Volk zur arbeit anhalten / auch Verordnung machen und thun / damit keiner müßig stehe / oder einer sonst dem andern am leschen verhindere / und so es die Nohtturfft ersodert / eher aber nicht / die anstossende 2. oder mehr Häuser / so der Gefahr am nechsten / von stund an nieder reissen und brechen lassen / welche hernach auff gemeiner Stadt Unkosten wiederumb auffgebauet werden sollen.

XXXII.

Ingleichen so sollen auch Zwene Rahtsherrn und 2. Wirtelsmänner mit den Stadt Dienern verordnet werden / so auff den Gassen hin und her Reiten / oder gehen / fleißig auffmercken und zusehen / daß andere Feurs Noht / Meuterey und dergleichen Unrichtigkeit verhütet werde / sonderlich auch der jenigen wahrnehmen / so etwas in solchen FeursNohten den Leuten dieblich entwenden

den / und dieselbe in gebührliche Straffe der Rechte nehmen / und wenn zwen oder mehr Feur (das GOTT gnädig abwende) zugleich auffgingen / die Leute hin und her wieder zusammen bringen / und so viel möglich / das solche gelöscht werden / bestellen und versorgen.

XXXIII.

Wann das Feur am tage außkame / so sollen die Schlagbäume umb die Stadt / und die Stadt Thore zu gehalten / und niemand frembdes / ohn Unser / oder Unsers darzu bestelten Bedienten Vorwissen / eingelassen werden.

XXXIV.

Würde auch jemand über dem wehren und löschen des Feurs an seinem Leibe und Gesundheit schaden empfangen / dem sol nach Gelegenheit der Persohn und des Schadens / dieser Stadt vermögen nach billigmässige erstattung geschehen.

XXXV.

Wann nun negst GOTT die Feursbrunst gedämpfet / so sollen die Bürger schuldig seyn die Wasserkünste / Sturmleitern / Feurhacken wieder auff seinen gebührlichen Ort / und in Specie die Lederne Emmer ingesampt auff das Rathhaus gebracht / damit die Emmer so zum Rathhaus gehören / können vorabgenommen / und die übrige den Bürgern / so sie zustehen / wieder zugestellet werden.

XXXVI.

Damit aber diese Feur-Ordnung nicht ir abnehmen kom me / und die Wasserleite / und Brunnen / wie auch die Instrumenta als die Wasserkünste / Sturmleitern / Feurhacken und was sonst in Specie mehr dazu erfordert wird /
im

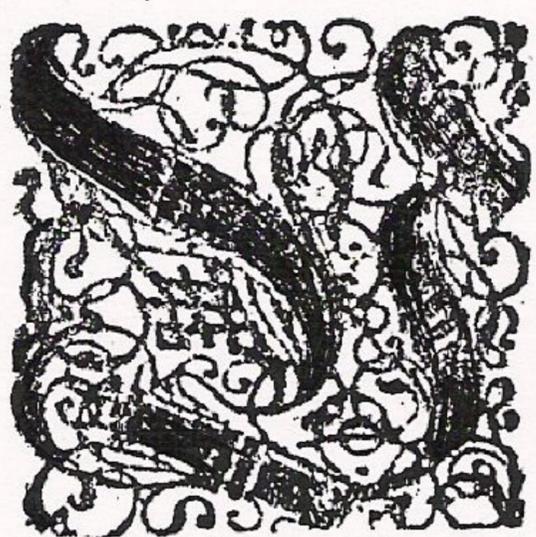
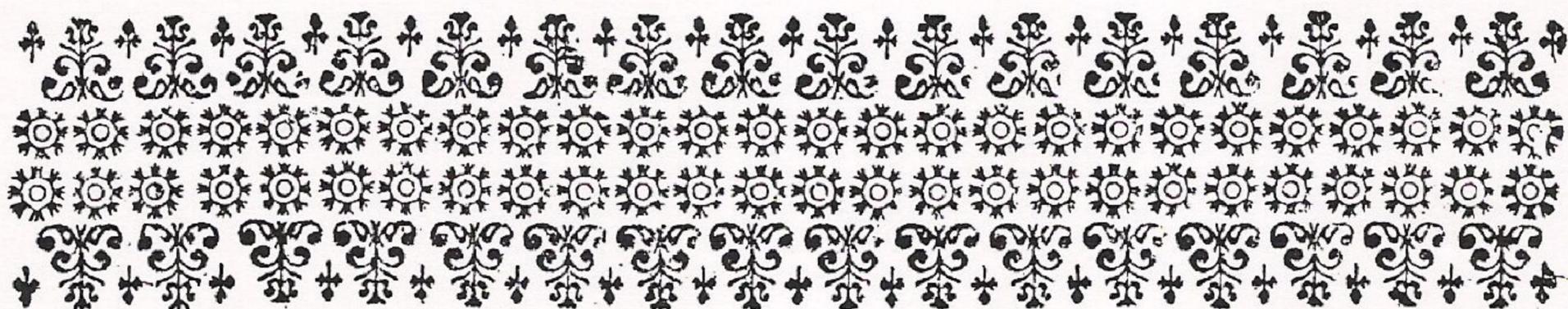
im fertigen Stande erhalten werden / und bleiben mögen / als sol ein jeder Bürger das bisher gewöhnlich jährliche Wasser-Geld / und auffer dem von seiner Wohnung / es sey eine ganze oder halbe Wache / und nachdem seine Nahrung ist alle Jahr 12. Schill. von einer halben Wache so keine sondere Nahrung haben 6. Schill. und von einer Buden 3. Schill. und ein jeder Tagelöhner und Einlieger 1. Schill denen dazu mit Unserm Vorwissen / von den Raht bestellten Einnehmern willig hergeben und entrichten.

Weil aber die so auff den Fürstl. Freyheiten und mit in der Rinekmaur wohnen / Ingleichen Unsere sonstn Privilegirte und Dienere / für solchem Unglück nicht gesichert seyn / es auch die Christliche Liebe und Willigkeit ohn das erfordert / Als wollen Wir daß sie zu diesem Werck das ihrige an Wassergelde / und anderer Gebühr / auch mit beitragen / und dagegen / auff den Fall der Rettung / und Zuschubs / gleich andern / zugeniessen haben.

S Ebieten demnach allen und jeden dieser Unser Residentz Stadt Bürgermeister und Raht / Bürgern und Einwohnern / und männiglichem / daß sie sich dieser Unser Feur-Ordnung gehorsahm / und in allen Puncten gemeck / und daneben trewlich und fleißig erzeigen sollen / Alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade / Einsehung der Rechte / und ernstlicher unnachlässiger Straffe.

Und damit sich mit Unwissenheit niemand entschuldigen müge / haben Wir diese Unserer Residentz Stadt Feur Ordnung in offenen Druck geben lassen /

und sol zu mehrer Erinnerung dieselbe alle Jahr/
wenn die Bürger Sprache/oder Stadt-Statuta in ge-
genwart der gesampften Bürgerschaft / öffentlich
zum ablesen kommen / zugleich mit abgelesen und von
neuen Publiciret werden. Urfundlich haben Wir
dieses mit Unserm Fürstl. Zusiegel bestärcken lassen.
So geschehen in Unser Residentz Güstrow den 15.
Januarij Anno 1676,



On Gottes gnaden

Wir Gustaff Adolph/Hertzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden
Schwerin und Rakeburg / auch Grasse
zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /
Thuen hiemit kund / Demnach wir befunden / auch Bür-
germeister und Rath Unser Residenz Stadt Güstrow in
Unterthänigkeit erinnert / welcher gestalt die Erfahrung
bezeuge / und es am Tage sey / wie vielfältig durch Ver-
wahrlosung des Unachtsahnen Gesindes / unfleissiges auff-
sehen des Haußvaters selbst / und insonderheit der Schmie-
de / und das deren Eisen nicht wol verwahret / und an si-
chere Orther geleyet gewesen / grosse Feursbrunsten im
Lande entstanden / und dadurch viel Städte / Flecken und
Dörffer auffgangen / und ins gänzlich Verderb und Un-
tergang gesetzt / und bey gedachter Unser Residenz Stadt
auch einige Feursbrunsten veräüget gewesen / wann der
liebe Gott aus sonderbahrer gnade solches nicht verhü-
tet und gnädigst abgewendet hette / dabeneben die Fürst-
väterliche Sorgfalt unserer Gottsehligen Vorfahren /
welche bey ihrer außgefertigten Polycen für dero gesamb-
te getrewe Unterthanen und Einwohner des ganzen Lan-
des / eine Feur Ordnung abfassen und publiciren lassen /
uns zu gemüht geführet / Als haben wir dieselbe vor die
Hand nehmen / revidiren , und nach derselben mit eini-
ger Veränder- und Besserung nachfolgende Feurord-

nung wegen dieser Unser Stadt / und dieses Orthes Gelegenheit nach / auffsetzen lassen wollen / damit vermittelst Göttlicher Gnade / so viel zugeschehen möglich / solch Unglück / so durch Gottes Verhengnis ein Feuer / durch böse Leute / oder sonsten durch Verwahrlosung und Unachtsamkeit auffgehen solte / gesteuert werden könne.

Und damit durch Gottes gnädige Hülffe dem jetzigen / was zur schädlichen Feuersbrunst Ursach geben möchte / abgeholfen / und besorglichem schaden vorgekommen werde. So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich / vermöge allgemeiner publicirten Feuerordnung / allhie in dieser Stadt.

I.

Das die Feuerstette jedes Jahr 2. mahl / als 4. Wochen nach Fastnacht durch die zur Feuerordnung Depacirte Rahtsverwante / Viertelsmänner und Bürger / und die Woche für der Gästrowischen Kirchmesse auff Marien Gebühret / durch 4. Rahtsherrn / Viertelsmänner und Bürger / wie solches von alters her bey dieser Stadt gebräuchlich gewesen / besichtigt werden / und dieselbe in allen und jeglichen Häusern die Feuerstette / so viel in einem jeglichen Hauß befindlich / mit fleiß besichtigen / und so eine Feuerstette gebrechenhafftig der enge halber / oder sonsten also beschaffen / das nicht sicher Feuer zuhalten / und derohalben Befehrlichkeit zu besorgen / oder auch befunden würde / daß in einem Hauße so viel Miets Leute eingekommen / welche wegen des engen Raums und der geringen Feuerstette / ohne besorgende Feuersgefahr oder sonsten nicht wol darin wohnen könten / dem Haußwirthte eine gewisse Zeit ansetzen sollen / binnen derselben bey straffe 2. Wälden auch eines mehrten nach Befindung solche Feuermauren
und

und Feursette zu bessern / und das übrige Mietsvolck außzuschaffen / welches die Visitatores in eine Verzeichniss zubringen / und dem Rath zu übergeben / und da solche Verbesserung nicht erfolget / dem Rath zuberichten haben / damit die Straffe von den Ungehorsahmen abgefodert / und die schädliche und gefährliche Feursette in Besserung und Richtigkeit unfehlbahr gebracht werden.

Ben solcher Besichtigung der Feurstätte / sollen die verordnete Rathsherren und Viertelsmänner nebst ihren zu geordneten Bürgern zugleich auch die Emmer und Sprützen / ob Sie vorhanden und in guten stande sein / besichtigen / und da einiger Mangel daran befunden wird / sollen sie demselben inner 14. tagen solche Emmer und Sprützen zuverschaffen / oder die daran befindliche Mängel ben gewisser Straffe als ein und mehr Gilden zu ändern aufferlegen / und da er nicht pariren solte / es dem Rath anzeigen / damit die Straffe abgefodert / und der schuldige zum schuldigen Gehorsahm angewiesen werde.

II.

Sollen hinfürder die Häuser / Stätte und andern Gebäude nicht anders dann mit Ziegel oder guten Leimdächern / und nicht mit schlechten Stroh oder Rehte gedecket / und so viel möglich / mit Brandgiebeln verwahret werden / und da Schachtdach auff Häusern und Ställen befunden / oder die Giebel verzeunet / und mit Stroh oder strauchwerck behenget / sol solches ben der Visitation alsofort herunter gerissen und der Einwohner in 10. Gilden Straffe condemniret werden / Ebenermassen sollen auch alle Zeilne weggerissen / und der Eigenthümer oder Hauswirth mit 5. Gilden gestraffet werden.

III.

Sollen keine Scheuren in der Stadt geduldet und auffgebauet / sondern dieselbe aufferhalb der Stadt an einen ungefährliehen Orte gesezet und auffgerichtet werden.

IV.

Sollen auch die Backofen / so an sorglich und gefährlichen Orten und in den engen Häusern stehen / gang und gar abgestellt und hinweg gethan werden / wie denn auch in denselben kein Flachs und Henff gedorret werden sol.

V.

Sollen alle die jenige / so täglich mehr dann andere mit Feuer umgehen / als Becker / Schmiede / Brantwein brenner und alle andere ihr Feuer Esen / Ofen / und ins gemein alle Bürgere ihre Schorstein und Feuerstätten wol verwahren und also bessern / daß sie Feuerhalber nicht sorglich sein mögen / und dieselben mit Steinen auffgemauert und gemacht werden / und da es in der Besichtigung anders befunden wird / so soll ihnen solches inner gewissen Zeit zu endern und mit Steinen zumachen bey Straffe aufferleget werden / ungleichen sollen obgedachte Leute hinführo ihre Häuser mit steindach behängen und durchaus ihnen kein Strohdach vergönnet werden / Es sol auch ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren oder Schorsteine des Jahrs zum wenigsten lassen 2. mahl fehren / und da ein Schorstein brennen würde / so soll der Hauswirth oder besitzer in 4. Reichsthl. Straffe dem Rahte verfallen seyn / auch nach gestalt der Umstände härter angesehen werden.

Allen Maurern und Zimmerleuten sol hiemit krafft dieses aufferleget und bey willkärlicher Straffe gebotten seyn /

seyn / keine gefährliche oder auch enge Feurstätte die nicht ein Mensch durch aus besteigen / oder sich darin kehren kan / zu bauen / da es gleich der Bauherr begehren würde / sondern sollen vielmehr den Haußvater davon abrathen und mahnen / und da er nicht folgen wolte / dem Raht anmelden / damit es in Besichtigung genommen / ob und wie süglich eine Feurstätte dahin zubringen / sonderlich aber sol den Maurern hiemit gänzlich verbothen seyn in den Offen / Feurmauren und Schorsteinen / hülzern Balcken allein mit einem Stein zuverblenden / wie sie dann auch keine Brandweinsblasen / Brauspannen / Waschkessel an gefährliche Orther / oder hölzerne aufgestochene Mauern oder Balcken setzen / und das Holz bloß mit einem Stein verblenden sollen / denn die Erfahrung es bezeuget / was durch solche Verblendung für schädliche Feur entstanden / und da ein Meister da wieder handeln wird / so sol ihm auff ein Viertel Jahr das Handwerck zu treiben geleyet / und der Gesell mit 4. Wöchlicher Gefängnis gestraffet werden.

VI.

Böttcher / Tischer und dergleichen Handwerker so mit Spönen umbgehen / sollen ihr Feur und Licht wol in acht nehmen / mit Lichten an die Orther / da sie die Spöne liegen haben / zuleuchten sich enthalten / auch Winterszeit gegen Abendt / wenn sie beym Licht arbeiten / ehe denn sie Licht anzünden / die des Tages über gemachte Spöne aus der Werkstatt an einen gewahrnahmen sichern Orth verschaffen / Es sollen auch die Tischer und Zimmerleute in der Werkstatt oder an den Orthen wo sie Spöne liegen haben / sich des Leimens / die weil sie in Ermanglung der Sonnen / Feur dazu gebrauchen pflegen / bey Vermeidung ernstest

ernster Straffe enthalten / und solches an denen Orten
verrichten / an welchen Feuer halben keine Gefahr zube-
sorgen.

VII.

Sol kein Einwohner dieser Stadt dem Gesinde / Gä-
sten oder jemande im Hause gestatten mit brennenden
Lichten ohne Laternen / oder auch mit RienSpönen auff dem
Bodem oder Ställen und andern sorglichen Orten um-
zugehen / auch solches für sich selbst nicht thun / auch gu-
te acht auff die Ofen / Thürlein haben / daß dieselbe alle
Nacht beschloffen oder mit Steinen zugesetzt werden.

VIII.

So sollen auch zum Achten die öffentliche Wirthhe und
Gastgeber / so wol männiglich / so in den Jahrmarkten
frembde Leute zu beherbergen pflegen / auff ihre Gäste
fleißig achtung geben / unbekante und verdächtige Leute
nicht beherbergen / und dabey einem einiger verdacht be-
funden oder zuvermuthen / solches dem Regirenden Bür-
germeister alsobald anzeigen / Sie sollen auch schuldig
seyn in ihren Häusern und Höfen gute Wacht durch Ihr
Gesinde / oder durch einen absonderlich dazu bestellten
Wächter / die ganze Nacht über achtung auff die Lichte
Feuerstette und andere Logimenter , darinne man Licht
gebrauchet / halten zulassen / Ingleichen auch so sollen
die Hauswirthhe des wehrenden Markts über ein und an-
der Tönnen voll Wasser auff ihren Hausßbodem und vor
den Tühren stehen haben und halten.

IX.

Es sol auch zum Neunden niemand / wer der auch sey /
zUFoderst die Brauer / Becker / der Bader / und die / wel-
che

che mit vielen Feur umbgehen / Ufche auff den Bodem
schütten / weil dadurch offtmals unversehene und schädli-
che Feursbrunst entstanden.

X.

Die Seiler und Reißschläger sollen sich mit übrigem
Henff / Pech und Teer nicht belegen / und daß jenige / so
sie zu ihrem Handwerck zu täglicher Arbeit desselben nicht
entrahnen können / indergleichen Verwahrung nehmen /
daß man mit Licht oder Feur nicht dazu komme / auch kei-
nen Henff oder Pech auff die Bodem oder nahe an den
Schorstein legen.

XI.

Die Schlächter sollen bey der Nacht kein Talch
schmelzen / imgleichen sollen auch sie / die Hacken und alle
die jemgen / so auff den Rauff oder für ihre Haushaltung
Lichte ziehen / es bey tage und nicht bey der Nacht ver-
richten / und die Lichte ziehen / bey willkührlicher Straffe/
welcher dawieder handeln wird.

XII.

Unaufgedroschen Korn / oder Getreidig / sol keiner in
die Stadt bey sich legen und haben / viel weniger gedor-
retes und unaußgebracktes Flachs bey Fudern oder Trach-
ten in die Stadt bringen / noch in der Stadt außbracken
lassen / bey verlust gedachtes Flachs und willkührlicher
Straffe / So sol auch kein Stroh oder Futter in die
Häuser auff dem Bodem geleyet / sondern was ein jeder
davon einzuführen nötig / in von der Feurstätte abgelege-
ne Ställe geleyet / und auch dessen nicht zu viel in die
Stadt gebracht / sondern nur so viel als einer auff 8. tage
B auff

auff futtern kan / herein geführet werden / bey wilkührlicher Straffe.

XIII.

Niemand sol mit Pulver handeln dasselbe zuverkauffen / oder in Marckten frembden bey ihm niederzulegen verstaten / er könne es dann an wolverwahrten Orthern / dahin man mit Licht nicht komme / halten / Er sol aber gleichwol solches ohne des Rahts oder jedesmahl Regierenden Bürgermeisters Vorwissen und Erlaubniß / von dem es zuvor im Augenschein genommen werde / nicht einnehmen / auch keiner / so allhie mit Pulver zuhandeln pfleget auff einmahl nicht mehr den 4 Pfund in seiner Behausung / Krahm und Buden zum Verkauf haben / bey Abendzeiten aber Pulver zuverkauffen / sol gänglich verboten sein / und wer dawieder handelt / der sol negst confiscirung des Pulvers mit wärcklicher Straffe bestraffet werden / Und sollen auch die Gewürzhändler und andere / so öffentliche Laden am Marckte haben / ihre Laden und Buden bey Sommerzeit so lange es tag / und des Winters umb 6. Uhren bey ernstlicher wilkührlicher Straffe verschliessen.

XIV.

So ist auch hieben das Racketlein werffen wegen der grossen Feursgefahr / so darauff stehet / bey hoher Noen gänglich verboten / und da einer dawieder handelt / so sol er von der bestelten Stadtwacht alsofort gefänglich angenommen / in verwahrung gebracht und in Straffe genommen werden.

XV.

So sol auch kein Wirth gestatten / das so wol frembde Leute als Soldaten und Einheimische / so bey ihm Logiren, Toback trincken / und mit den brennenden Tobackpfeiffen